

in den Erblanden ein Amtshauptmann hat, und in dieser Beziehung hat sich nothwendig gemacht, noch einen Zusatz dem Paragraphen anzufügen. Die Deputation hat nichts bemerkt, sie empfiehlt der Kammer die Annahme des Paragraphen.

Präsident Braun: Wünscht Jemand das Wort? Wo nicht, so frage ich: Nimmt die Kammer den in der Vorlage enthaltenen §. 12 als Zusatz zu §. 21 des Gesetzes vom 26. October 1834 an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Abg. Schäffer:

§. 13.

Zu §. 23.

Die Geschäfte der Recrutirungscommission bestehen in

- a) Besorgung und Leitung des ganzen Aushebungsgeschäfts, welchem die vorher bei der Bezirksamtshauptmannschaft einzureichenden und von dieser nach erfolgter Prüfung bei Vorbereitung der Bezirksliste zu benutzenden Ortslisten zur Grundlage dienen;
- b) Prüfung der in Anspruch genommenen Befreiungsgründe und Entscheidung über dieselben, so wie über die zweifelhaft erscheinende Würdigkeit einzelner Militairpflichtigen;
- c) Leitung des Loosziehungsgeschäfts;
- d) Prüfung der angebrachten Stellvertretungsgesuche und
- e) Empfangnahme der eingezahlten Stellvertretungssummen.

(Die Motive s. in Nummer 15 der Mittheilungen erster Kammer Seite 338 flg.)

Die Deputation empfiehlt auch diesen Paragraphen.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer die in §. 13 der Vorlage enthaltene Abänderung und bezüglich Zusatzbestimmung zu §. 23 des von mir angedeuteten Gesetzes? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Abg. Schäffer:

§. 14.

Den Ortsobrigkeiten liegt die Leitung der Anmeldung und Gestellung der Militairpflichtigen, die Einreichung der Ortslisten, so wie die Controlführung über die Militair- und Dienstreservepflichtigen ob. Sie haben den Recrutirungscommissionen in allen zu ihrem Geschäftsbereiche gehörigen Angelegenheiten die nöthige Assistenz zu leisten, so wie die Anmelde- und Gestellungsver säumnisse der Militairpflichtigen zu untersuchen und zu bestrafen, und es erleidet in so weit die nach §. 20 des Gesetzes vom 28. Januar 1835 unter A. den Justizbehörden zustehende Competenz zu Untersuchung und Bestrafung der Hinterziehung der Militairpflicht eine Beschränkung.

In Orten gemischter Gerichtsbarkeit gehen diese Functionen auf die Gemeindeobrigkeiten über.

Die Ortsobrigkeiten bedienen sich hierbei, so weit nöthig, der ihnen nach §. 12 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 zugewiesenen Organe.

(Die Motive s. in Nummer 15 der ersten Kammer Seite 339.)

Auch diesen Paragraphen empfiehlt die Deputation zur Annahme.

Abg. Jani: Es ist bei der Berathung in der ersten Kammer zu dem letzten Satze, der so heißt: „Die Ortsobrigkeiten bedienen sich hierbei, so weit nöthig, der ihnen nach §. 12 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 zugewiesenen Organe“, das Amendement beantragt und gutgeheißen worden: „namentlich der Gemeindevorstände“. Das Amendement wurde dadurch motivirt, daß es eigentlich auf den Dörfern keine weiteren Polizeiorgane gebe, als die Tag- und Nachtwächter, daß ferner, was die Richter anbelange, diese in Orten gemischter Jurisdiction auch von der verschiedenen Obrigkeit abhingen, und also jedenfalls die Sache vereinfacht werde, wenn der Gemeindevorstand dieses Geschäft übernehme. Dem habe ich aber entgegenzusetzen, daß die Orte gemischter Jurisdiction im Sinne dieses Gesetzes künftig ganz aufhören werden. Es heißt ja im zweiten Satze dieses Paragraphen: „In Orten gemischter Gerichtsbarkeit gehen diese Functionen auf die Gemeindeobrigkeiten über.“ Wenn daher die Gemeindeobrigkeit die Liste fertigen und für die Richtigkeit derselben verantwortlich sein soll, so wird sie sich auch die Nachrichten über die Verhältnisse der einzelnen Leute nicht anders und besser verschaffen können, als von ihrem Richter, da dieser zugleich der Gemeinderichter ist und schon bis jetzt in allen denjenigen Angelegenheiten die nöthigen Anzeigen zu machen hatte, wo das öffentliche Interesse in Frage kam, z. B. bei der Sicherheits- und Feuerpolizei. In diesem Falle finde ich es aber auch billig, daß derjenige, welcher die Liste mit gemacht hat, auch bei der Gestellung vorzugsweise zugezogen werde. Denn, meine Herren, die Gemeindevorstände haben bloß Angelegenheiten der Gemeinde als solche zu besorgen und zu wahren; aber sie sind keineswegs Polizeiorgane; dies sind lediglich die Richter. Weshalb haben wir noch Richter auf den Dörfern, wenn wir ihnen alle öffentlichen Angelegenheiten entziehen wollen, und wer paßt besser für diese Angelegenheit, als gerade sie? Ein Richter ist gewöhnlich bei den gerichtlichen Verhandlungen zugegen gewesen und kann darüber Auskunft geben, er ist in der Regel ein älterer Mann, indes man nicht dafür stehen kann, daß der Gemeindevorstand nicht viel älter ist, als der Recrut selbst. Ich habe nichts dagegen, daß in einzelnen solchen Fällen der Gemeindevorstand vor dem Gemeinderichter den Vorzug verdienen kann. Wenn aber der Richter mit der Obrigkeit die Liste fertigt, so muß es dieser auch freistehen, der Recrutirungscommission von ihm die nöthige Auskunft geben zu lassen. Die Gemeindeordnung bestimmt in den §§. 36, 37 und 38 die Angelegenheiten, welche dem Gemeindevorstande